

RS Vwgh 1994/4/26 94/04/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §87 Abs2 idF 1993/029;

Rechtssatz

Gemäß § 87 Abs 2 GewO 1973 kann die Behörde von der in Abs 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Die mit der Gewerberechtsnovelle 1992 erfolgte Änderung dieser Gesetzesstelle hat diesbezüglich keine inhaltliche Änderung zur früheren Rechtslage gebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040029.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at